

GEMEINDEANZEIGER



AMTSBLATT
DER GEMEINDE
HOCHDORF

3. April 2020
Ausgabe 14

„WIRhelfen“ – Eine gemeinsame Aktion der Gemeinde Reichenbach mit der Werbeinitiative Reichenbach sowie „SENIORita“ und der „S.O.N.N.E.“

Gemeinde und Werbeinitiative ziehen an einem Strang - unterstützt von „SENIORita“ und der „S.O.N.N.E.“ sowie **unterschiedlichen Organisationen und Vereinen und bieten unter WIRhelfen einen umfassenden Lieferservice während der Corona-Krise an.**

Das Angebot

Lieferservice durch telefonische Bestellannahme im Rathaus oder per E-Mail WIRhelfen@reichenbach-fils.de sowie bei den teilnehmenden WIR-Geschäften

Das Ziel

Sicherstellung der Grundversorgung von Personen, die zu Risikogruppen gehören und damit nicht aus dem Haus gehen können oder sollen

und

gleichzeitig die Unterstützung der Ladeninhaber, die von der zwangsweisen Schließung ihrer Geschäfte betroffen sind. Diese können nach wie vor ihren Kunden über den Lieferservice ihre Produkte bereitstellen

Bestellungen

Entweder direkt bei den teilnehmenden Geschäften der Werbeinitiative unter www.wir-ev.de bestellen

oder

Bestellannahme über das Rathaus unter Telefon 07153 – 5005 54 jeweils am Montag und Donnerstag telefonisch von 9 bis 12 Uhr (auch an Ostermontag)

oder

per E-Mail WIRhelfen@reichenbach-fils.de

Auslieferung

Die Auslieferung durch Ehrenamtliche erfolgt jeweils dienstags sowie freitags ab 10 Uhr (in der Karwoche bereits donnerstagnachmittags)

WIRhelfen – gemeinsam in Reichenbach für Reichenbach.

Herzlichen Dank allen Beteiligten!



HOCHDORFER

AUF EINEN BLICK



**Bürgermeisteramt
Reichenbach an der Fils
Telefon 5005-0**

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Tel. 5005-15)
Mo. 9 - 19 Uhr,
Di. und Do. 7 - 16 Uhr,
Mi. 7 - 13, Fr. 7 - 12 Uhr,
Sa. 9 - 11 Uhr

Übrige Verwaltung:

Mo. 9 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,
Di. bis Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr
Fr. 8 - 12 Uhr

Bücherei: Tel. 984450

Di., Fr. 11 - 13 und 15 - 19 Uhr

**Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 5006-0**

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten - Termine

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,
Frau Wimmer, Frau Stockburger und
Herrn Kerner nach telefonischer Ver-
einbarung.

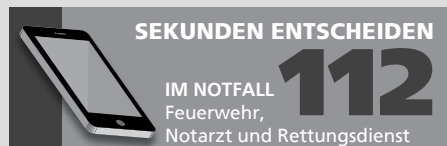
**Bürgermeisteramt Lichtenwald
Telefon 9463-0, Fax 9463-33**

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Do. 8 - 12 Uhr,
Mo. 14 - 16 Uhr, Di. 16 - 18 Uhr,
Do. 14 - 18 Uhr

Termine mit Bürgermeister Rentschler,
Herrn Mayer und Frau Pulinna nach
telefonischer Vereinbarung.

NOTDIENSTE

**Ärzte**

**Bundesweite Rufnummer: 116 117
(kostenfrei aus allen Netzen)**

Unter dieser Rufnummer erfahren Sie
die zuständige Notfallpraxis - auch ein
notwendiger Hausbesuch kann ange-
fordert werden.

**Für die Gemeinden Reichenbach und
Lichtenwald**

Notfallpraxis Esslingen am Klinikum
Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730
Esslingen

Dienstzeit Mo.-Do. von 18 Uhr bis 23
Uhr und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr; an
Wochenenden und Feiertagen von 8
Uhr bis 23 Uhr.

Für die Gemeinde Hochdorf

Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und
an den Wochenenden und Feiertagen
gilt die zentrale Notfallnummer
116 117 (siehe oben)

für alle Notfallpraxen in den zuständi-
gen Krankenhäusern.

Kinderärzte

Zentrale Rufnummer: 116117

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst für
Kinder und Jugendliche:
Montag bis Freitag: 19 - 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag:
9 - 21 Uhr**

**Zu allen übrigen Zeiten übernimmt
die Notaufnahme des Klinikum Ess-
lingen die Notfallversorgung.**

Zuständig ist die zentrale kinder- und
jugendärztliche Notfallpraxis und die
Notaufnahme für Kinder und Jugend-
liche am Klinikum Esslingen, Hirsch-
landstraße 97, 73730 Esslingen.
Zu den angegebenen Zeiten können
Patienten ohne Voranmeldung in die
Klinik kommen, dort ist ständig ein
Arzt vorhanden.

Zahnärzte

Tel. 0711 7877755

HNO-Ärzte

Tel. 116117

**Nacht- und Sonntagsdienst der
Apotheken**

Der Notdienst beginnt morgens um
8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des
nächsten Tages.

Samstag, 04.04.2020

Quadrium Apotheke Mache,
Wernau, Kirchheimer Str. 77,
Tel. 07153 6149910

Sonntag, 05.04.2020

Apotheke Altbach, Bachstr. 19,
Tel. 07153 22323

Montag, 06.04.2020

Kastell Apotheke im Kaufland, Wend-
lingen, Wertstr. 12, Tel. 07024 8058210

Dienstag, 07.04.2020

Brunnen-Apotheke, Unterensingen,
Nürtinger Str. 1, Tel. 07022 65142

Mittwoch, 08.04.2020

Apotheke im Ärztezentrum,
Kirchheim/Teck, Steingastr. 13,
Tel. 07021 7347590

Mittwochnachmittags geöffnet:

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172
Kirch-Apotheke, Hochdorf,
Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

Donnerstag, 09.04.2020

Mörke-Apotheke, Kirchheim/Ötlingen,
Stuttgarter Str. 189/1, Tel. 07021 3252

Freitag, 10.04.2020

Fils-Apotheke, Hochdorf,
Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

Notdienst der Innungsbetriebe

Der Notdienst im Sanitär- und Gashei-
zungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr
Bereitschaft

Samstag, 04.04./Sonntag, 05.04.2020

Wenzelburger Sanitär- und Heiztech-
nik GmbH, Jacob-Brodbeck-Straße 56,
70794 Filderstadt, Tel. 0711 70709880

Diakonie

Station

Untere Fils

**Sonn- und Feiertagsdienst in der
Krankenpflege
am 04.04. + 05.04.2020**

Reichenbach

Fr. Augsten

Hochdorf

Fr. Hielscher

Lichtenwald

Fr. Forster

Impressum



Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der
Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindeverwal-
tungsverband Reichenbach an der Fils.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichen-
bach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7,
73262 Reichenbach o.V.i.A. -

für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer
Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.

für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler,
Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.

und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach
Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262
Reichenbach o.V.i.A.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der
Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048,
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen und den
Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20,
71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500,
uhingen@nussbaum-medien.de.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu
entrichtenden Abonnementgebühren.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-
0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diakonie

Station

Untere Fils

Stuttgarter Str. 4
73262 Reichenbach
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der

Telefonnummer 0171 7069939

Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, **Telefon 951113**

Pflegedienstleitung: Ralf Daubner, **Telefon 951111**

Einsatzleitung Hauswirtschaft:

Beate Schulz, **Telefon 951112**

Essen auf Rädern: Sarah Erhard, **Telefon 951114**

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 9:00 – 12:30 Uhr

Montag und Mittwoch 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet
unter www.diakonie-uf.de

Redaktionsschluss

Für die Woche 15 wird der Redaktionsschluss auf

Montag, 6. April, 13.00 Uhr

verlegt.

Bitte beachten Sie den geänderten Redaktionsschluss.
Der Verlag

Auf einen Blick: Informationen zum Corona-Virus

Corona Hotline:

Alle Einwohner des Landkreises können sich telefonisch unter **0711/3902 41966** über die Voraussetzungen für die Nutzung der Corona-Abstrichzentren (CAZ) und andere Fragen zu Corona informieren.

Die Corona-Hotline ist erreichbar:

Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zur Einschätzung der Lage in Baden-Württemberg:

Link Sozialministerium Baden-Württemberg:
<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/>

Hier möchten wir besonders auch auf die „Antworten auf häufige Fragen (FAQ) zum Corona-Virus für Bürgerinnen und Bürger“ verweisen.

Informationen des Robert-Koch-Instituts:

Link Robert-Koch-Institut:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html;jsessionid=A3F020A9C7A035B29A2880A11251E5CF.1_cid381

Landesgesundheitsamt:

Für alle Fragen zum Corona-Virus hat das Landesgesundheitsamt im Regierungspräsidium Stuttgart eine **Hotline** für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **montags bis sonntags zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr** telefonisch unter **0711/904 39555**.

Link Landesgesundheitsamt: https://www.gesundheitsamt-bw.de/lqa/DE/Startseite/aktuelles/Termine_Hinweise/Seiten/Coronavirus.aspx

Weitere Informationen, Bekanntmachungen der Gemeinden und weiterführende Links rund um das Corona-Virus gibt es im Internet unter

www.reichenbach-fils.de

www.hochdorf.de

www.lichtenwald.de

samts sind nur in Notfällen und nach vorheriger Terminabsprache mit dem zuständigen Geschäftsbereich bzw. Sachbearbeiter möglich.

3. Regelung gilt ab 17.03.2020 bis auf weiteres.

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)

Wegen der Verbreitung des Coronavirus hat die baden-württembergische Landesregierung beschlossen, die Schulen im Land ab Dienstag, 17. März 2020, bis zum Ende der Osterferien zu schließen. Daher fallen auch die speziellen Schülerfahrten im regionalen Busverkehr in diesem Zeitraum aus. Der Ferienfahrplan tritt damit bereits ab dem 17. März 2020 in Kraft. Zusätzlich wird **ab Freitag, dem 20. März 2020**, die Durchführung des Nachtverkehrs im regionalen Busverkehr in den Wochenendnächten bis auf Weiteres vollumfänglich ausgesetzt. Dies betrifft sämtliche Buslinien mit der Linienkennung „N“ vor der Liniennummer sowie sämtliche Fahrten der Ruftaxiverkehre, die nicht an Werktagen, sondern speziell nur am Wochenende verkehren. Der aktuelle Fahrplan ist in der elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) erfasst und kann über die App „VVS mobil“ und vvs.de abgerufen werden.

Netze BW GmbH

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus.

Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen.

Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV)

Bis auf weiteres finden aufgrund der Infektionsgefahr keine Sprechtage statt.

Ebenso bleiben unsere Beratungsstellen geschlossen. Sie können in dringenden Fällen mit uns telefonisch unter **0711/848 30300** Kontakt aufzunehmen, damit wir Ihr Anliegen auf diesem Weg klären können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Informationen für Unternehmen (IHK Region Stuttgart)

Die IHK Region Stuttgart hat auf ihrer Webseite (<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/weitere-services/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen-4717320>) eine laufend aktualisierte Zusammenstellung verschiedener Informationen und Links zum Thema für Unternehmen veröffentlicht. Über die **IHK-Servicehotline 0711/2005 1455** können sich IHK-Mitgliedsbetriebe auch kostenlos zu rechtlichen Fragen, auch im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, beraten lassen.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 28. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an

Meldungen öffentlicher Behörden/Stellen zum Corona-Virus

Einschränkung der Sprechzeiten in den Dienststellen des Landkreises (LRA Esslingen)

1. Alle Dienststellen der Landkreisverwaltung werden für den Publikumsverkehr vorübergehend geschlossen.
2. Persönliche Besuche in den Dienststellen des Landrat-

den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,

2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss über deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3 a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,

8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen

nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.
Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlor	

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Ihre Polizei informiert:

Thema: Nachbarschaftshilfe Hilfe annehmen? Aber sicher!

Gerade in der aktuellen Lage fragen sich viele Menschen, wie sie sich sicher und geschützt Hilfe, zum Beispiel für den Einkauf, die Abholung von Medikamenten oder den Hundespaziergang, organisieren können. Weil auch Haustürbetrüger diese Notlage ausnutzen könnten, empfiehlt die Polizei, aufmerksam zu sein.

So finden Sie Hilfe und Unterstützung:

- Überlegen Sie, wer für welche Hilfeleistung ein vertrauensvoller Ansprechpartner wäre.
- Wenden Sie sich zunächst an Personen, die Sie persönlich kennen und denen Sie vertrauen.
- Nehmen Sie organisierte Hilfe zum Beispiel über die Kommunalverwaltung, über das DRK, die Kirchen und andere Hilfsorganisationen in Anspruch. Diese Stellen sollten den Kontakt zwischen Ihnen und den Helfenden koordinieren.

Achten Sie bei Übergabe Ihrer Einkäufe auf Ihre Sicherheit:

- Achten Sie auf eine geordnete Übergabe ohne persönlichen Kontakt: Besorgungen sollten vor der Haustür abgestellt werden.
- Vereinbaren Sie vorab, ob Sie den Einkauf im Voraus oder bei der Übergabe bezahlen. Händigen Sie keinesfalls EC- oder Kreditkarten aus.
- Bevor Sie Ihre Haustür beim Klingeln öffnen: Vergewissern Sie sich, dass es sich um die angekündigte Hilfe handelt. Fragen Sie z.B. durch ein geöffnetes Fenster, durch die bei vorgelegtem Sperrriegel geöffnete Tür oder durch die Gegensprechanlage, wer vor der Tür steht.
- Lassen Sie keine Unbekannten in Ihr Haus oder Ihre Wohnung.
- Ziehen Sie andere Nachbarn für eine Übergabe hinzu, wenn Sie unsicher sind.
- Melden Sie verdächtige Vorfälle unverzüglich bei der Polizei über den Notruf 110.

Weitere Tipps:

- Nehmen Sie keine Hilfe von Fremden an, die sich unaufgefordert an Sie wenden.
- Kaufen Sie nichts an der Haustür, das gilt auch für Schutzkleidung und Desinfektionsmittel. Seien Sie misstrauisch bei verlockenden Angeboten im Internet.
- Sprechen Sie nicht über Ihre finanziellen Verhältnisse.
- Reagieren Sie nicht auf angebliche Notsituationen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, in denen Sie jemanden persönlich oder eine Organisation finanziell unterstützen sollen.

Informationen zu weiteren Kriminalitätsfeldern finden Sie unter www.polizei-beratung.de

Gottesdienste in der Karwoche

- wir feiern zuhause, aber gemeinsam



Über unsere Homepage
www.meinkonrad.de

Palmsontag, 5. April 10 Uhr

Karfreitag, 10. April 15 Uhr

Ostersonntag, 12. April 10 Uhr

Gottesdienstvorlagen zum Selbstfeiern:
YouGoKreuzweg, about heaven Osternacht

über unsere Homepage oder bestellbar über das Pfarrbüro
Altbach, Tel. 22303 oder AltbachNeckarPfarrbuero@drs.de

*Gesegnete Palmzweige,
Osterkerzen und
Gottesdienstvorlagen
zum Selbstfeiern
liegen in unseren Kirchen zum
Mitnehmen aus.*

Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.

**Hospizgruppe Reichenbach.Hochdorf.Lichtenwald - AKTUELL**

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Corona-Virus können wir leider momentan keine hospizliche Begleitung anbieten. Die Verantwortung und Fürsorge für die begleiteten Familien und für unsere Vernetzungspartner im Gesundheitswesen, aber auch für unserer ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleiter erlauben keinen persönlichen Einsatz vor Ort. Telefonisch sind wir nach wie vor ansprechbar. Sie erreichen die Sprachbox unseres mobilen Hospiz-Telefons unter der gewohnten Nummer. Bitte hinterlassen Sie uns Ihre Nachricht, wir rufen schnellstmöglich zurück.

Die Mitgliederversammlung unseres Vereins mussten wir absagen, ein entsprechendes Schreiben haben wir an alle Mitglieder verteilt. Es wird voraussichtlich im Herbst ein neuer Termin für die Versammlung festgelegt - wir informieren Sie sobald wie möglich.

Sie erreichen uns unter: **0175 8396780**

Weitere Informationen unter www.hospizdienst-rhl.de

Angebote für Trauernde

Das Trauercafé "Regenbogen" lädt Trauernde ein, ihrer Trauer Raum zu geben und Menschen in ähnlicher Situation kennenzulernen. Kommen Sie einfach zu einem der angegebenen Termine, Sie müssen sich nicht vorher anmelden. Das Trauercafé steht allen Trauernden offen, egal, wie weit der Trauerfall zurückliegt. Das Angebot ist kostenlos, über eine Spende freuen wir uns.

Geleitet wird das Trauercafé "Regenbogen" von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Trauerbegleitung aus Plochingen, Deizisau-Altbach und Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.

Das Trauercafé "Regenbogen" trifft sich jeden letzten Montag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Haus Edelberg Senioren-Zentrum Plochingen, Eisenbahnstraße 54, 73207 Plochingen (gegenüber dem Plochinger Bahnhofsgebäude). Bei Fragen gibt es hier ein Kontakttelefon: 07153 929996 (Frau Jung)

Aus aktuellem Anlass findet das Trauercafé momentan nicht statt.

Musikschule Reichenbach/Fils und Umgebung e.V.

Aufgrund der Corona-Krise bleibt die Musikschule vorerst bis zum 19.04.2020 geschlossen



Die geplante Schnupperstunde der Mini-Musikschule wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Allen Schülern und Eltern wünschen wir vor allem Gesundheit!

Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.

Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage <https://sor-fils.de> oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach:**

montags Multimediagruppe von 15:00 - 18:00 Uhr
dienstags offene Tür von 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags offene Tür von 15:00 - 18:00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet: 07153 550696

Unsere E-Mailadresse lautet: sor.ev@t-online.de

Die E-Mails werden zu den Öffnungszeiten der "Offenen Tür" beantwortet.

Senioren Online Reichenbach/Fils e.V. (SOR) meldet sich zurück, aber anders als bisher.

In Corona Zeiten setzen wir unsere Kommunikation und Beratungstätigkeit zunächst online fort.

Fragen zu technischen Problemen stellen Sie bitte per E-Mail an sor-user00@web.de. Wir werden versuchen, diese auf individuelle Art und Weise zu lösen. Außerdem stehen wir zu den für SOR üblichen Zeiten – Dienstagvormittag und Donnerstagnachmittag in einer Video-Liveschaltung zur Verfügung. Seien Sie mutig und melden Sie sich einfach einmal an. Wenn Sie ein Smartphone, Tablet oder Laptop nutzen, haben Sie hardwareseitig bereits alles an Bord. Standard-PC-Nutzer müssten ihr Gerät mit einer Web-Cam aufrüsten. Die Links für die Zuschaltungen und die geplanten Abläufe für die nächste Woche finden Sie auf unser Home Page: <https://sor-fils.de/index.php/aktuelles.html>

Jehovas Zeugen**Samstag, 4. April**

Kreiskongressin Reutlingen findet nicht statt. Die Vorträge des Kongresses können als Video-Aufzeichnung von zuhause aus verfolgt werden.

Dienstag 7. April**20.00 Uhr „Feier zum Gedenken an den Tod von Jesus“**

Wegen der Corona-Pandemie kann diese Feier nicht mit körperlicher Anwesenheit stattfinden. Wir wollen sie dennoch gemeinsam begehen: als ZOOM-Videokonferenz mit lokalen Beiträgen und Livestream-Übertragung.

Alle die keine lokale Zugangsdaten haben, können in Kürze auf der Website www.jw.org einen Videovortrag anhören, www.jw.org; Sehen, Hören, Antworten finden

MitteilungenLandkreis
Esslingen**Scool-Abo bitte nicht kündigen**

An alle Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler, die im Besitz eines Scool Abos des VVS sind:

Die Schulen sind derzeit bis Ende der Osterferien geschlossen. Wenn gegebenenfalls ab 20. April die Schulen wieder öffnen, sollten die Schülerinnen und Schüler wieder mit den Bahnen und Bussen zur Schule fahren können. In diesen Tagen wird - wie überall im Land - auch im VVS die monatliche Rate für das Scool-Abo für den Monat April abgebucht. Wir bitten Sie, Ihr Scool-Abo nicht zu kündigen und der Bankabbuchung für den April nicht zu widersprechen. Das Land, die Städte und Landkreise sowie die Verkehrsverbände und Verkehrsunternehmen sind im Gespräch, um eine kulante Lösung für die Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Nahverkehr zu finden. Die konkrete Lösung hängt auch davon ab, wie lange die Schließung der Schulen noch andauert. Sie brauchen selbst nichts zu veranlassen. Wir kommen automatisch auf Sie zu.

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/epaper



NUSSBAUM

**Wassonstnoch***interessiert***Aus dem Verlag****Gut gegen Fernweh!****Ananas-Kokos-Torte**

Gut gegen Fernweh: Joghurt, Kokos und Ananas beamen Sie direkt in die Karibik. Saftig und exotisch, Stück für Stück zum Kaffee serviert - Paradies-Feeling.

Zubereitungszeit: 3 Stunden

Schwierigkeitsgrad: leicht

Nährwert: Pro Stück: Kcal: 550, KJ: 2279, E: 9 g, F: 23 g, KH: 73 g;

Koch/Köchin: Claudia Hennicke-Pöschk

Einkaufsliste:**Für den Tortenboden**

- 100 g Kokosraspeln
- 100 g Weizenmehl (Type 405)
- 15 g Backpulver
- 150 g Zucker
- 8 g Vanillezucker
- 1 Prise Salz
- 3 Eier (Größe M)
- 75 ml Sonnenblumenöl
- 150 ml Milch
- 300 g Hermann-Teig
- 300 g frische Ananas

Für die Joghurtsahne

- 4 Blatt Gelatine
- 200 g Naturjoghurt
- 50 g Zucker
- 300 g Sahne

Zur Dekoration

- 12 Ananasstücke
- einige geröstete Kokosraspeln

Zubereitung:

Für 12 Stücke

1. Den Backofen auf 180 °C Ober- und Unterhitze vorheizen. Eine Springform (Ø 26 cm) mit Backpapier auslegen.
2. Für den Tortenboden die Kokosraspeln rösten. Das Mehl mit dem Backpulver mischen und in eine Schüssel sieben. Zucker, Vanillezucker, Salz und die gerösteten Kokosraspeln zufügen. Eier, Sonnenblumenöl, Milch und den „Hermann-Teig“ zufügen und zu einem glatten Teig verarbeiten.
3. Die Ananas in kleine Stücke schneiden und unter den Teig rühren.
4. Die Teigmasse in die vorbereitete Springform füllen und ca. 45 – 50 Minuten backen. Danach den Tortenboden auskühlen lassen.
5. Für die Joghurtsahne die Gelatine in kaltem Wasser einweichen.
6. Naturjoghurt und Zucker in einer Schüssel glattrühren. Die Gelatine ausdrücken, in einem kleinen Topf unter Rühren erwärmen, auflösen und zur Joghurtmasse geben.
7. Die Sahne aufschlagen und unter die Joghurtmasse heben.
8. Den Tortenboden mit einem Backrahmen umspannen, die Joghurtsahne auf den ausgekühlten Tortenboden geben und für ca. 2 Stunden im Kühlschrank fest werden lassen.
9. Die fertige Torte in 12 Stücke einteilen, auf jedes Stück ein Ananasstückchen geben und in die Mitte ein paar geröstete Kokosflocken streuen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr. 16.05 – 18.00 Uhr im SWR

**Amtliche Bekanntmachungen,
Kirchen, Vereins- und
allgemeine Nachrichten**



HOCHDORF

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 50 06-0

www.hochdorf.de
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten-Termine
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,
Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner
nach telefonischer Vereinbarung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren zum Geburtstag

05.04., 70 J.: Sibylle Riedel, Bachstraße 14
07.04., 70 J.: Marianne Hilmer, Reußensteinweg 13

Soforthilfe Corona

Die Landesregierung hat folgende finanzielle Soforthilfen für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die unmittelbar durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind, beschlossen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zunächst für drei Monate in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für Antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente (VZÄ)), wirtschaftlich tätige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten (VZÄ). Soloselbstständige sind insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten. Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die L-Bank. Die Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) der Landesregierung vom 22.03.2020 sowie das Faktenblatt der L-Bank zu den Hilfsangeboten finden Sie unter www.hochdorf.de.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2020 der Gemeinde Hochdorf und des Wirtschaftsplans 2020 der Gemeindewerke Hochdorf

I. Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.03.2020 die folgende **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	13.071.019
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	12.148.822

ABFALLBESEITIGUNG

Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach

Öffnungszeiten:

In der Sommerzeit:

April bis Oktober
Dienstag und Donnerstag 16.30 – 18.00 Uhr
Das ganze Jahr über samstags 11.00 – 15.00 Uhr

Sperrmüll siehe Müll-ABC 2020

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Samstag, 18. April 2020 (2-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll
Samstag, 2. Mai 2020 (4-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Biomüll
Samstag, 11. April 2020

Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne
Dienstag, 14. April 2020

Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne
Mittwoch, 15. April 2020

Nächste Papiersammlung (Vereine)
Samstag, 20. Juni 2020

1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	922.197
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	922.197
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.652.319
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.083.892
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.568.427
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.496.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-7.098.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.601.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.033.573

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	-114.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-114.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.147.573

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 350.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

- Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt
1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H. der Steuermessbeträge;
 2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H. der Steuermessbeträge.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 85 Absatz 4 der Gemeindeordnung die Mittelfristige Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm 2019-2023.

II. Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung - Doppik - für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf für die Gemeindewerke Hochdorf folgenden Wirtschaftsplan 2020 festgestellt:

1. Der Erfolgsplan wird mit den Summen der Erträge auf

EUR	669.400
davon Wasserversorgung	EUR 571.950
davon Nahwärmeversorgung	EUR 97.450
und der Aufwendungen auf	EUR 764.850
davon Wasserversorgung	EUR 571.950
davon Nahwärmeversorgung	EUR 192.900

 festgesetzt.
2. Der Vermögensplan wird bei den verfügbaren und benötigten Mitteln auf die Summe von je

EUR	1.052.027
davon Wasserversorgung	EUR 365.100
davon Nahwärmeversorgung	EUR 686.927

 festgesetzt.
3. Die vorgesehene Kreditaufnahme (Kreditermächtigung) wird auf

EUR	0
davon Wasserversorgung	EUR 0
davon Nahwärmeversorgung	EUR 0

 festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

EUR	0
-----	---

 festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf EUR 800.000 festgesetzt.

Von der mittelfristigen Finanzplanung 2020 – 2023 wird zustimmend Kenntnis genommen.

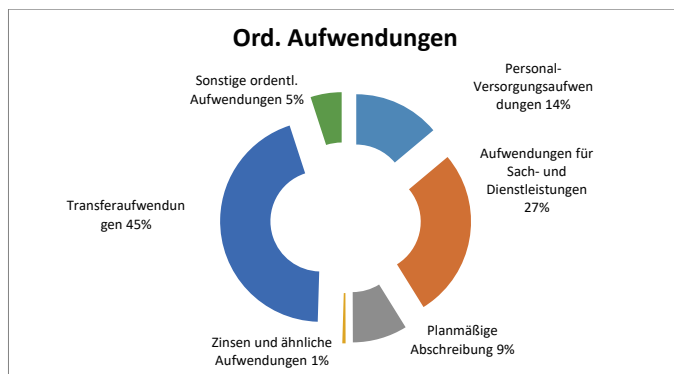
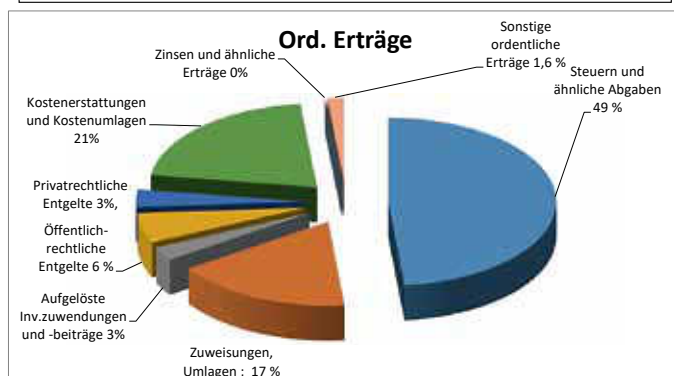
III. Das Landratsamt Esslingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 16.03.2020 Az. 461-904.11 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2020 sowie des Wirtschaftsplans der Gemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2020 bestätigt und die erforderlichen Genehmigungen erteilt. Gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung werden die Haushaltssatzung und der Beschluss des Wirtschaftsplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

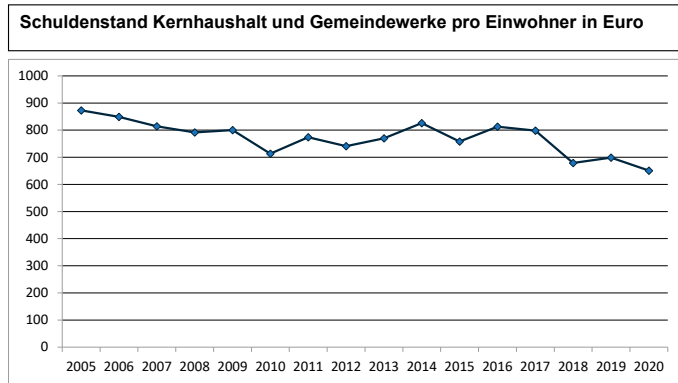
IV. Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan liegen von Montag, 06.04.2020, bis Donnerstag, 16.04.2020, (je einschließlich) im Rathaus, Zimmer 18, während den üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

V. Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder eine Verletzung von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber.S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hochdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hochdorf, 30.03.2020
Gez.
Kuttler
Bürgermeister

Ergebnishaushalt 2020: Erträge und Aufwendungen nach Bereichen





Finanzhaushalt

Investive Maßnahmen in Euro

Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	4.968.000
Kinderhaus im Hof Schlussabrechnung	110.000
Sportanlage Flutlicht	120.000
Kinderspielplatz	10.000
Straßenbaumaßnahmen	407.000
Feldwege-/Radwegebau 1. Teil	150.000
Straßenbaumaßnahme Entwässerung	350.000
Gewässer Talbach Teil	100.000
Feuerwehrfahrzeug, sonst. Geräte	483.000
Erwerb Finanzvermögen (Beteiligung)	400.000
Kredittilgung	114.000

Investive Deckungsmittel in Euro

Zahlungsmittelüberschuss aus Erg. Haushalt	1.568.427
Veräußerung von Sachvermögen	2.250.000
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	246.000

Bodenverbesserungsmaßnahme Baugebiet Hofäcker I – Gewinn Hofwasen (Freibad)

Ab dem 26.03.2020 werden Bodenverbesserungsmaßnahmen im Gewinn Hofwasen (hinter Freibad Reichenbach) durchgeführt. Die Verlagerung des hochwertigen Bodens aus dem Baugebiet „Hofäcker I“ erfolgt mit landwirtschaftlichen Gespannfahrzeugen entsprechend des beiliegenden Fahrplans.

Mit Behinderungen im Bereich des Feldweges Reichenbach – Ebersbach Weiler auf Höhe Grundstück Flurstück 1672 ist zu rechnen.

Wir bitten um Verständnis.
Ihre Gemeindeverwaltung Hochdorf.



#supportyourlocals – Unterstützung für Hochdorfer Gewerbetreibende



Die aktuelle Situation stellt auch für Hochdorfer Gewerbetreibende eine große Herausforderung dar. Unter dem Motto **#supportyourlocals** erstellt die Gemeinde Hochdorf eine Liste aktueller Angebote ortsansässiger Gewerbetreibender während der Corona-Pandemie für den Gemeindeanzeiger und die kommunale Website.

Interessierte Gewerbetreibende können das Formular unter **www.hochdorf.de** herunterladen oder direkt online ausfüllen und an **info@hochdorf.de** senden.

Ihr Gerhard Kuttler, Bürgermeister

FUNDSACHEN

Im Fundbüro des Rathauses wurden in den letzten Wochen folgende Fundgegenstände abgegeben:

- 1 Winterjacke
- 1 Handy

Da das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen ist, setzen Sie sich bei Fragen bitte telefonisch unter der Rufnummer 07153/5006-21, -22 oder -23 mit uns in Verbindung. Wir bedanken uns recht herzlich bei den Findern!



Jugendhaus Hochdorf Skunk

Leitung: Jochen Rössle, Jahnstraße 10, Hochdorf
Tel.: 07153 987448,
E-Mail: jochen.roessle@kjr-esslingen.de,

im Internet: www.jh-skunk.de, twitter.com/JhHochdorf oder www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf

Aktuell ist auch das Jugendhaus zunächst bis zum 19. April geschlossen. Wir wollen euch aber dennoch als Ansprechpartner*in zur Verfügung stehen, wenn ihr Fragen oder Anliegen habt, wichtige Dinge besprechen wollt oder Unterstützung benötigt. Dann meldet euch unter Tel. 07153 / 987448, per E-Mail unter hochdorf@kjr-esslingen.de oder über Facebook oder Telegram (@Jugendhaus_Hochdorf_SKUNK). Am Telefon ist ein Anrufbeantworter geschaltet und wir rufen zeitnah zurück. Bis dahin bleibt gesund!
Viele Grüße, Pia und Jochen

Begleitperson fürs Ferienprogramm gesucht!

Für unsere Ausflüge in die Gustav-Jakobs-Höhle in den Sommerferienwochen suchen wir noch jemanden, der Lust hat, mit uns und den teilnehmenden Kindern in die Höhle zu gehen. Wir benötigen Unterstützung bei der Fahrt mit den Kindern zur Höhle und beim Befahren der Höhle. Wenn sich jemand vorstellen kann, mitzugehen und damit das Angebot möglich zu machen, würden wir uns sehr freuen. Den genauen Termin legen wir dann zusammen fest. Bitte melden Sie sich im Jugendhaus!



Wir benötigen Unterstützung bei der Fahrt mit den Kindern zur Höhle und beim Befahren der Höhle. Wenn sich jemand vorstellen kann, mitzugehen und damit das Angebot möglich zu machen, würden wir uns sehr freuen. Den genauen Termin legen wir dann zusammen fest. Bitte melden Sie sich im Jugendhaus!



Netzwerk engagiert in Hochdorf

KONTAKT:

Telefon: 0157 36174570 mit Anrufbeantworter

Telefon-Sprechzeiten: dienstags und donnerstags, 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Der **Arbeitskreis trifft sich am 04. Juni 2020, um 19:15 Uhr in der Seniorenwohnanlage.**

Verstärkung ist willkommen!

E-Mail: netzwerk-hochdorf@mail.de, **Internet:** www.hochdorf.de/netzwerk oder www.aktiv-in.de/netzwerk

Angebot eines Lebensmittel-Lieferdienstes des Arbeitskreises NETZWERK in Zusammenarbeit mit dem Hochdorfer Rathaus

„Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen“

Gerade in diesen Zeiten ist Zusammenhalt enorm wichtig. Menschen unter Quarantäne dürfen ihre Wohnung nicht verlassen und auch ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen sind angeraten zu Hause zu bleiben.

Zum Schutze dieser Personengruppen bietet der Arbeitskreis Netzwerk, unterstützt durch die Gemeindeverwaltung Hochdorf, ab Freitag, dem 20.03.2020 einen Lebensmittel-Lieferdienst an. Die Koordination des Lieferdienstes übernimmt die Gemeindeverwaltung Hochdorf.

Hierzu können sich alle hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter ☎ 07153 5006-0 oder per E-Mail an ✉ info@hochdorf.de unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer anmelden. Alle weiteren Informationen erhalten Sie dann von den Mitarbeiter/innen des Rathauses.

Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf



Freunde sind aktiv in Hochdorf

Kontakt:

E-Mail: kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Telefon: 07153/500625 (Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus) 07153/987448 (Jochen Rössle, Jugendhaus Hochdorf - Anrufbeantworter vorhanden)

Die Themengruppen:

- Sprachförderung: sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Fahrradwerkstatt: radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Kleiderkammer: kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Freizeit und Begegnung: freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Begleitservice für Ämter, Arzt- und Bankbesuche: begleitservice@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Arbeit, Ausbildung und Wohnen: arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Die **Kleiderkammer** nimmt **mittwochs** von **17.00 Uhr** bis **19.00 Uhr** gerne Ihre Kleidung, Schuhe und Hausrat an den blauen Containern im Bergdorf entgegen.

Bitte beachten Sie die in den Ferien eventuell geänderten Annahmezeiten.

Das „**Radwerk**“, die offene Fahrradwerkstatt an den orangenen Containern am Jugendhaus, hat **donnerstags** von **19.30 Uhr** bis **21.30 Uhr** geöffnet.

Bitte beachten Sie auch hier die in den Ferien eventuell geänderten Öffnungszeiten.

Spendenkonto Gemeindegasse Hochdorf

IBAN: DE02 6119 1310 0670 2220 03

BIC: GENODES1VBP Kennwort: „Bergdorf“

Nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse für die Übersendung der Spendenbescheinigung.

Mehr Infos zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe erhalten Sie im Internet unter

www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe

Kleiderkammer Hochdorf - Aufgrund der Corona-Virus Situation, bleibt die Kleiderkammer vorerst bis zum 20. April geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns bald wieder auf Ihre Spende.

Radwerk Hochdorf - Aufgrund der Coronavirus Situation, bleibt das Radwerk vorerst bis zum 22. April geschlossen. Wir bitten um ihr Verständnis. Nächster voraussichtlicher Termin ist der Donnerstag, 23. April um 19.30 Uhr.

Bücherei Hochdorf

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bleibt die Kinder- und Jugendbücherei bis auf Weiteres geschlossen!

Deshalb gibt es seit Montag, 30.03.20 einen „Buchlieferdienst“ zu Ihnen/Euch nach Hause.

Wie das funktioniert? Ganz einfach:

1. E-Mail an die Bücherei schreiben (KiJuBuecherei_Hochdorf@web.de)

2. In der Mail bitte Bücherei-Ausweis-Nummer und Lesernamen, Alter der Kinder und Interesse angeben. Evtl. auch eine günstige Zeit, um die Medien bei Ihnen/Euch abzugeben.

3. Ich suche max. 2-3 Bücher und/oder CDs pro Kind aus und liefere sie direkt an Ihre/Eure Haustür.

Tonies® werden NICHT verliehen!

Zum gegenseitigen Schutz wird die Übergabe der Bücher „kontaktlos“ erfolgen.



Ich werde die Tüte

mit den Medien an *Lese-Nachschub bringt die Bücherei!* die Haustür bringen, klingeln und dann im erforderlichen Abstand warten, bis die Medien im Haus sind.

Bereits entliehene Medien werden auf diesem Weg NICHT zurückgenommen!

Ich freue mich auf viele Anfragen!